



7. SYMPOSIUM
**LEITSTELLE
AKTUELL**
BREMERHAVEN | 7./8.5.2019

Arbeitsrecht –
auch ein Thema
in der Leitstelle?

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

1

1



Guido C. Bischof
RECHTSANWALT
Fachanwalt für Medizinrecht

- Rechtsanwalt mit Schwerpunkten Medizin- und Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht
- Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht an der MSH Medical School Hamburg University of Applied Sciences and Medical University, Studiengang "Rescue Management"
- Rettungsassistent
- Folien zum Download unter: blog.Anwalt-Bischof.de
- Fragen oder Anmerkungen? Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

2

2

Ein Workshop: Dynamik und Interaktion



**Immer die
richtige
Entscheidung!**



**Immer die
richtige
Entscheidung!**



**Immer die
richtige
Entscheidung!**

Arbeitsrecht?

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

Beamte

Angestellte und Beamte

nur Angestellte

Themen:

- Zivilrechtliche Haftung, Regress des Arbeitgebers/Dienstherrn
- Direktionsrecht/Überwachungspflicht/Hilfeleistungspflicht
- Kompakt: Arbeitszeit

...und Sie so?



7



Disponent Detlef nimmt einen Notruf entgegen, indem ein Anrufer mit kindlicher Stimme mitteilt: „Wir haben beim Dengelbauer alles angezündet!“

Danach wird das Gespräch beendet, das Handy ist ausgeschaltet.

8

„Dengelbauer“ ist ein im LSt-Gebiet befindliches landwirtschaftliches Anwesen. Der Begriff ist entsprechend „verschlagwortet“.

Ihre Meinung

Kinder! Offensichtlich ein Quatsch-Anruf, da hätten wir viel zu schicken.

Oh, oh, man weiß es nicht. Zumindest mal „gucken fahren“

F E U E R! Alles raus!

Disponent Detlef geht von einem Kinderstreich aus und leitet keine Maßnahmen ein.

Ca. 10 Minuten später gehen mehrere Anrufe ein, die eine Rauchentwicklung aus einer Scheune des Dengelbauerhof berichten.

Disponent Detlef alarmiert nun entsprechend der AAO.

Die eintreffenden Feuerwehrrkräfte müssen sich aufgrund eines fortgeschrittenen Brandes auf den Schutz von Nachbargebäuden beschränken.

Die Scheune brennt ab, es entsteht ein Schaden von ca. 100.000,-€.

Durch polizeiliche Ermittlungen stellt sich heraus, dass der erste Anruf in der Leitstelle durch ein Mitglied der frühjugendlichen Tätergruppe erfolgte und real war.

Fachliche Bewertung?

Die Nicht-Disposition beim ersten Anruf war (noch)
fachlich vertretbar

Keine Glanzleistung, aber hinterher sind wir alle
schlauer

Geht gar nicht!

Rechtliche Bewertung ?

Haftung

Zivilrecht



RA Guido C. Bischof
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

15

Strafrecht



15

Zivilrecht: Schadensersatz

Schadensersatz nur bei:

- Schaden
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Rechtswidrigkeit
(z. B. keine Einwilligung)

RA Guido C. Bischof
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

16

16

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. [...]

Artikel 34 Grundgesetz

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

-> Zivilrechtliche Haftung trifft den Träger der Leitstelle

Zivilrecht

Der Dengelbauer verklagt im weiteren Verlauf den Träger der Leitstelle. Er behauptet, dass bei einer Alarmierung zum Zeitpunkt des ersten Notrufes der Brand noch im Entstehungsstadium hätte gelöscht werden können. Der Schaden wäre erheblich geringer ausgefallen.

Die Beweislast für diese Behauptung liegt beim Dengelbauer.

Variante A

Der Geschädigte kann durch einen Sachverständigen-Gutachten nachweisen, dass bei einer sofortigen Alarmierung beim ersten Anruf ein Schaden von lediglich 9.000,-€ entstanden wäre

Variante A

Sofern man dann die Nicht-Alarmierung für mindestens einfach fahrlässig hält, hätte der Dengelbauer einen Schadensersatzanspruch von 91.000,-€.

(Gesamtschaden von 100.000,-€ minus „Sowieso-Schaden“ von 9.000,-€)

Variante B „Detlef“ und der „Dengelbauer“

Aufgrund der starken Zerstörung durch das Feuer ist es auch für einen (oder mehrere) Sachverständige nicht möglich, festzustellen, ob durch die verspätete Alarmierung überhaupt ein größerer Schaden entstanden ist. Sicher ausschließen kann dies allerdings auch niemand.

Beweisbelastet für den Schaden:
Der Geschädigte, hier der Dengelbauer.

Schadensersatz

Sofern kein Schaden nachweisbar ist, erfolgt kein
Schadensersatz

Aber:

Jetzt auch für Leitstellen verfügbar:

Grober Behandlungsfehler inklusive Beweislastumkehr

Landgericht Berlin, Urteil vom 27. September 2016, 36 O 7/14
Kammergericht Berlin, Beschluss vom 20. März 2017 und Beschluss vom 19. Juni 2017, 20 U 147/16
Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13. März 2018, VI ZR 324/17

-> Vortrag von Frau Nina Rahder an Tag 2, 11.15 Uhr:
Das Berliner Urteil – eine analytische Betrachtung

Grober Behandlungsfehler führt zur Beweislastumkehr

Fall Berlin: Schwerer Hirnschaden gilt als durch Verzögerung der notärztlichen Versorgung um ca. 10 Minuten verursacht

Theoretisch Gegenbeweis durch Träger der Leitstelle möglich, praktisch nahezu aussichtslos

25

25

Grober Behandlungsfehler durch RD

Kammergericht, Urteil vom 19. Mai 2016, 20 U 122/15

Grober „Behandlungsfehler“ (HNR)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. Mai 2017, Az. III ZR 92/16 (HNR)

Grober Behandlungsfehler (Leitstelle)

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 20. März 2017 und Beschluss vom 19. Juni 2017, 20 U 147/16

Grobe Pflichtverletzung (Schwimmaufsicht)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. November 2017, III ZR 60/16

Zudem: Keine Haftungserleichterung beim Feuerwehreinsatz (BGH, 14. Juni 2018, III ZR 54/17)

26

26

Beweislastumkehr

Wer eine besondere Berufs- oder Organisationspflicht, andere vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, grob vernachlässigt hat, muss die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen.

BGH, Urteil vom 23. November 2017 - III ZR 60/16

Grober Behandlungsfehler bzw. grober
Pflichtverstoß führt zur
Beweislastumkehr

Erhebliche Bedeutung der
Einschätzung des gerichtlichen
Sachverständigen

Variante B: Detlef und der Dengelbauer

Sofern „grober Behandlungsfehler“ bzw. „grobe Pflichtverletzung“:

Beweislastumkehr hinsichtlich des (weiteren) Schadens führt zur Haftung des Trägers der Leitstelle

Regress

... des Dienstherrn/Arbeitgebers möglich bei:

- Vorsatz oder
- grober Fahrlässigkeit



Grobe Fahrlässigkeit

wenn einfachste und ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das unbeachtet bleibt, was unter den gegebenen Umständen schlechterdings jedem hätte einleuchten müssen. Hier muss dem Handelnden auch in subjektiver Hinsicht ein schwerer Vorwurf zu machen sein.

(vgl. BGHZ 10, 14, 17; 119, 147, 149 ff.).

Nehmen Sie Regress?

Nein (bisher nicht), würden wir voraussichtlich auch nicht

Bei groben oder wiederholten Fehlern: Ja

Ja, großzügig

§ 48 Beamtenstatusgesetz Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

Ist ein besonders hoher Schaden entstanden, dessen voller Ersatz die Lebensführung des Beamten in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde, kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Dienstherrn von der Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs teilweise oder vollständig abgesehen werden

(vgl. BVerwGE 19, 243)

Ein Schaden, den ein Arbeitnehmer in Ausübung seiner Arbeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht, gehört zu dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers und ist daher von ihm allein zu tragen

(grundlegend: Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 23.03.1983 - 7 AZR 391/79).

§ 3 Abs. 6 TVöD-VKA

Die Schadenhaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei „grobem Behandlungsfehler“ bzw. „grober Fahrlässigkeit“:

Persönliches Regressrisiko für den
Beamten oder Angestellten

37

37

Innerbetrieblicher Schadensausgleich

bei Schaden durch eine betrieblich veranlasste Tätigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine ganz oder teilweise Haftungsfreistellung durch den Arbeitgeber

Haftung des Arbeitnehmers i. d. R. begrenzt auf drei Bruttogehälter

38

War Detlefs Handeln grob fahrlässig?

Auf jeden Fall!

Weiss nicht so recht

Nein, das kann passieren

Detlef und der Dengelbauer –B-

Detlef hatte wenige Tage zuvor eine Rund-eMail des Leitstellenleiters erhalten:

„... Ich weise nochmals daraufhin, dass Alarmierungen natürlich unter strikter Beachtung der AAO, jedoch aufgrund des gestiegenen Einsatzaufkommens und bekannt knapper Ressourcen stets auch wirtschaftlich und aufgrund gesicherter Anhaltspunkte für tatsächlichen Hilfeleistungsbedarf vorzunehmen sind“

Detlef und der Dengelbauer –B-

Detlef hatte wenige Tage zuvor eine Rund-eMail des Leitstellenleiters erhalten:

„ Aufgrund des gestiegenen Einsatzaufkommens und bekannt knapper Ressourcen sind gerade Feuerwehralarmierungen nur aufgrund gesicherter Anhaltspunkte für tatsächlichen Hilfeleistungsbedarf vorzunehmen“

Erforderlich:

- abwägenden Gesamtschau der Risikoverteilungsfaktoren
- Grad der Fahrlässigkeit
- durch Versicherung deckbares Risiko,
- Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb,
- Höhe des Arbeitsentgelts,
- persönliche Umstände des Arbeitnehmers,
- bisheriges arbeitsvertragliche Verhalten des AN
(BeckOGK/Maties, 1.11.2018, BGB § 611a Rn. 1663, 1696)

Strafrecht



RA Guido C. Bischof
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

43

43

Kontakt mit Staatsanwaltschaft oder
Polizei wegen Vorwürfen gegen
Leitstellen-Mitarbeiter?

Ja

Nein

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

44

44

Strafrecht

§ 306 Strafgesetzbuch - Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Strafrecht Garantenstellung

Garant ist, wer eine besondere Verpflichtung hat, von bestimmten Personen oder Rechtsgütern Gefahren abzuwehren.

Garanten ("Beschützer") müssen rechtlich dafür einstehen, dass „der tatbestandliche Erfolg nicht eintritt.“

Strafrechtliches Risiko: Verurteilung hier wegen eines –deutlich härter bestraften- Begehungsdeliktes, statt „nur“ wegen unterlassener Hilfeleistung.

Unterlassene Hilfeleistung: Geldstrafe oder maximal 1 Jahr Freiheitsstrafe (§ 323c StGB)

Brandstiftung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 306 StGB, minderschwererer Fall)

Neuer Tag, neues Glück

Aufgrund der Vorkommnisse beim Dengelbauer-Einsatz wird Detlef angewiesen:

Sofern er bei einem Notruf von einer Alarmierung absehen will, muss er dies dem Schichtführer melden

Detlef ist empört



Ihre Einschätzung?

Rechtlich kein Problem

Kann man wohl rechtlich machen, praktisch eher ungünstig

Das geht nicht!

Direktionsrecht

§ 106 GewO Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb.

„Billiges Ermessen“

*Abwägung der wesentlichen Umstände des Falles
und angemessene Berücksichtigung der
beiderseitigen Interessen*

§ 35 Beamtenstatusgesetz Folgepflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 36 Beamtenstatusgesetz Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

- (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist.

Weisung ist hier zumindest nicht willkürlich, vielmehr sind, auch bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen Detlef <-> Träger der Leitstelle überzeugende Gründe für eine solche Weisung zu finden.

Weisung rechtlich nicht zu beanstanden

Disponent Detlef ist nach der Dengelbauer-Geschichte entschieden vorsichtiger geworden und neigt dazu, „großzügig“ zu disponieren.

Sein Kollege Karl dagegen ist eher bekannt dafür „auf kleiner Flamme zu kochen“. In der Regel reicht ein KTW, echte Notfälle bekommen gelegentlich einen RTW, die Feuerwehr alarmiert er selten, oft ist ja „eine Streife in der Nähe“ die schonmal schauen kann, und überhaupt muss man auch auf die Selbsthilfefähigkeit der Anrufer setzen...

Call me maybe



In einer eher abgelegenen Ecke des Leitstellengebiets ist seit einigen Wochen ein ITW eines Privatunternehmens stationiert.

Das Unternehmen ist für entsprechende Intensivverlegungen konzessioniert, eine eigentliche Einbindung in den öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst besteht nicht.

Das Unternehmen hat seine Bereitschaft erklärt, auf Anforderung der Leitstelle rettungsdienstliche Einsätze zu übernehmen, auch Primäreinsätze.

Es hat hier für eine Handynummer des ITW mitgeteilt, und gegenüber der Träger der Leitstelle und des Rettungsdienst einen Kostenverzicht erklärt.

Das Fahrzeug sei 24h-besetzt und könne innerhalb von 2 Minuten ausrücken

Seitens der Leitstellenleitung ist angewiesen:

„Der rettungsdienstliche Bedarf ist aus den Fahrzeugen der öffentlich-rechtlichen Vorhaltung zu decken.

Eine Alarmierung des ITW der Fa. Kundge Krankentransporte erfolgt nicht.“

Detlef nimmt einen Notruf entgegen.

Auf einer Straße außerorts seien zwei Pkw kollidiert. Mindestens eine Person ist eingeklemmt.

Aufgrund des Unfallorts und der Einsatzlage ist mit Eintreffen von ersten Kräften (FW/RD) nicht vor 13 Minuten zu rechnen.

Der private ITW kann die Einsatzstelle in 4 Minuten erreichen.

Und jetzt?

Schade, Dienstanweisung ist Dienstanweisung

Lass rollen die Karre

Detlef informiert mit gewissen Bedenken den privaten ITW, neben „regulären Kräften“.

Sein Vorgesetzter Victor hat am nächsten Tag „Gesprächsbedarf“.

Detlef habe gegen eine eindeutige Dienstanweisung verstoßen, nach Rücksprache mit dem Betriebsrat werde über eine Kündigung oder Abmahnung entschieden

Begründet?

Kündigung!

Abmahnung

Nichts von dem

Direktionsrecht

§ 106 GewO Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb.

- Hilfeleistungspflicht aus § 323c StGB und § 13 StGB
- Grundsätzlich: bestmögliche aber auch notwendige Hilfeleistung geschuldet (vgl. etwa: Lackner/Kühl/Kühl, 28. Aufl. 2014, StGB § 323c Rn. 10; MüKoStGB/Freund, 2. Aufl. 2014, StGB § 323c Rn. 82)

Weisung geeignetes, gratis verfügbares Fahrzeug nicht zu alarmieren ist rechtswidrig

Die Weisung ist daher für Detlef nicht verbindlich, arbeitsrechtliche Maßnahmen hätten keine Aussicht auf Erfolg.

Let´s make a night to remember

Karl und Detlef haben gemeinsam Nachtschicht.
Detlef bekommt mit, wie Karl einen Notruf annimmt.

Der Anrufer klagt über Übelkeit und diffuse thorakale Beschwerden. Karl empfiehlt ihm, zur Steigerung der Selbsthilfefähigkeit, einen Kamillentee. Ein Rettungsmittel sei nicht nötig.

Detlef´s Bedenken steigern sich und er nimmt sich vor, das Gespräch mit seinem Vorgesetzten zu suchen. Irgendwann bringt Karl nochmal jemanden um...

Einige Stunden später, kurz vor Dienstschluss, nimmt Detlef einen weiteren Notruf entgegen. Die Anruferin gibt an, Ihren Mann nicht erwecken zu können.

Detlef disponiert RTW/NEF, diese können aber nur noch den Tod feststellen.

Detlef bemerkt, dass der Anruf von demselben Anschluss stammt, wie der Notruf von Karl einige Stunden zuvor.

Am nächsten Tag sitzt Detlef bei seinem Vorgesetzten Viktor. Viktor ist Schichtführer und stellvertretender Leiter der Leitstelle. Detlef schildert ihm seine Bedenken gegen Karl's Dispositionsverhalten, schildert konkret den gestrigen Fall und drückt seine Sorge aus, dass sich derartige Fälle wiederholen.

Detlef soll bloß die Klappe halten
Mindestens ein Gespräch mit Karl ist fällig
Sofort die Polizei informieren

Viktor weist Detlef an, die Aufzeichnung des Telefonats „aus dem Archiv zu nehmen“, d. h. eine „Archiv-Markierung“ wird entfernt, das Band wird nach normalem Zeitablauf von drei Monaten gelöscht.

Dies sei auch in Detlefs Interesse, schließlich hätte er einschreiten müssen.

Detlef ist verärgert und verwundert über diese Reaktion. Er resigniert.

Wenige Tage später hat Karl wieder Dienst. Er nimmt einen Notruf an, bei dem eine Person über Schwindel klagt, nachdem sie in der geschlossenen Wohnung einen Grill entzündet hat.

Karl empfiehlt den Grill zu löschen und gründlich durchzulüften. Mehr würde die zuständige Freiwillige Feuerwehr auch nicht tun.

Der Anrufer sowie seine direkte Nachbarin werden am nächsten Morgen Tod aufgefunden.

Detlef reicht es jetzt, er will Karl und Viktor „melden“. Allerdings hat Karl auch Sorge, dass er sich selbst beim „Kamillentee-Fall“ strafbar gemacht hat.

Karl ist mitgefangen, mitgehangen.

Karl ist nur strafbar, wegen des „Grillunfalls“, denn er hätte Viktor zum Einschreiten drängen müssen

Alles gut, Karl hat ja nichts falsch gemacht.

Strafbarkeit des Viktor

Viktor = Schichtführer und stellv. Leiter LtS

damit „Beschützergarant“ für Notrufende
zugleich „Überwachergarant“ für seine Mitarbeiter

(vgl. OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 28. Februar 2018 – 1 Ws
202/17, Rn. 17 f., juris)

Sofern Viktor die Gefährlichkeit des
Dispositionshandelns erkennen konnte, und
weitere Fehldispositionen in Kauf genommen hat:

„Eventual-Vorsatz“

§ 212 StGB Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Detlef

..wird als „einfacher Kollege“ kein Überwachergarant für seine Kollegen sein, sondern nur „Beschützergarant“ für den jeweils Notrufenden

CAVE: Einlassung zum „Kamillenteefall“

Polizeipräsidium Dortmund



56

Polizeipräsidium Dortmund * Postfach 155048 *
44267 Dortmund

Herrn

bei [redacted], Feuerwehr

Vorladung

Sehr geehrter Herr [redacted]

In der Ermittlungssache
wegen Ungekürter Todesfall am [redacted], 2010, 07:35 Uhr in [redacted]
ist Ihre Vernehmung als Beschuldigter erforderlich.

Sie werden daher gebeten, am **Dienstag, 22.02.2011**, um 10:00 Uhr

bei [redacted] der oben genannten Dienststelle [redacted] Zimmer [redacted]
vorzusprechen.

Im Falle der Verhinderung (z.B. sonstige Gründe, Krankheit) wird um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung gebitten, damit als neuer Termin vereinbart werden kann. Bitte teilen Sie mit, ob ein Dolmetscher für eine eventuelle Sprache benötigt wird. Bei der Vernehmung oder Anhörung Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes bzw. einer unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehenden Person, vorgelesen, steht es Ihnen frei, für Ihren Fall, die genannte Person zu dem Termin zu begleiten.

Bitte bringen Sie zusätzlich zu diesem Schreiben Folgendes mit:
Amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Hinweise für Beschuldigte und Betroffene
Die Vernehmung bzw. Anhörung soll Ihnen Gelegenheit geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe aufzuklären und die zu Ihnen Gemeintem entsprechenden Tatsachen geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Auftrag

[redacted] KHK

RA Guido C. Bischof
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de



79

79

§ 64 LBG NRW – Pflicht zur Verschwiegenheit - Herausgabe von Schriftgut

- (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

82

82

§ 54 StPO Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.¹

§ 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht

- (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.



Bloße, abstrakte Möglichkeit der Strafverfolgung ist ausreichend

Bei „Vorladung“:

- Aussagenehmigung des Trägers erforderlich
- Keine Selbstbelastung notwendig

- Zeugenbeistand durch RA möglich (§ 68 b StPO)
- Keine Aussagepflicht für Beschuldigte
- In Zweifelsfällen: Zeit schinden, Anwalt fragen

Aussage

Wenn das Personal durch Polizei/StA mit dem Vorwurf fehlerhaften Verhaltens konfrontiert wird:

- keine *Aussage* vor Ermittlungsbehörden
 - auch kein „Plausch“
- Dokumentation sichern
- ggf. Anwalt einschalten

Möglichkeit mit Anwalt als Beschuldigter

- Rechtsanwalt erhält vollständige Ermittlungsakte zur Einsicht, Möglichkeit von Kopien
- Rücksprache mit Mandanten und Abgabe einer passenden Stellungnahme

Kostenerstattung

- Allerdings: Keine Kostenerstattung bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens (auch bei § 170 II StPO)
- Kosten der Strafverteidigung sind selbst oder durch RSV/Gewerkschaft zu tragen

Arbeitszeit



Schichtmodelle

24-Stunden-Schichten (ggf. „rotierende Besetzung“)

12 Stunden-Schichten

8-Stunden-Schichten

§ 3 ArbZG

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 ArbZG Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

96

96

Maximale Schichtlänge

§ 3 ArbZG	10,00 Stunden
zuzüglich Pausen	0,75
	10,75 Stunden

Aber: Änderung durch Tarifvertrag möglich, vgl. § 7 Abs. 1 ArbZG

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

97

97

Detlef hat nach den „jüngsten Ereignissen“ nur noch wenig Motivation

Insbesondere will er nicht mehr diese „elenden 24-Stunden-Schichten“ machen.

Er fragt sich, ob er das nach seinem „TVöD-Vertrag“ eigentlich muss?

Anhang zu § 9 TVöD-VKA

Die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit beträgt zwölf Stunden zuzüglich der gesetzlichen Pausen (inkl. Bereitschaftszeit)

Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.



Guido C. Bischof

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Medizinrecht

Erinstraße 9
44575 Castrop-Rauxel

Tel. 02305 – 590 77 57
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

www.Anwalt-Bischof.de
Blog.Anwalt-Bischof.de
Facebook.com/kanzleibischof

Guido C. Bischof, RA/FAMedR
Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

100